

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten,
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wusterhausenener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Wie können die Mißstände im Krankenpflegeberuf behoben werden?

In preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt fand vor einigen Tagen eine Besprechung über „Die Wünsche des Krankenpflegepersonals“ statt. Erschienen waren zu dieser Besprechung Vertreter des Ministeriums und der Ärzteschaft. Mitglieder unserer Reichsaktion „Gesundheitswesen“ vertraten die Interessen der Krankenpflegerinnen (Schwestern) und Krankenpfleger. Es sollten die Wege festgestellt werden, die in zweckdienlicher Weise beschritten werden müssen, um die größten Mißstände auf dem schnellsten Wege beseitigen zu können. Es wurde festgestellt, daß die Schäden im Beruf, wie sie schon vor dem Kriege bestanden, noch heute, nur in bedeutend verschärfter Form, bestehen. Eine anwesende Schwester schilderte die Not der Privatkrankenpflegerinnen. Sie hob dabei hervor, daß eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes unbedingt vorhanden sein muß, sonst könnte die Not der Krankenpflegerinnen nicht so groß sein. Die Privatkrankenpflegerinnen sind gezwungen, in die Heime zu gehen, um Lohndach und gelegentliche Arbeit zu finden. Leider wird die Not der Heimschwestern in unerhörtester Weise von den Heiminhaberinnen ausgebeutet.

Ueber die Rentabilität eines Schwesternheims wurde angeführt, daß eine Heiminhaberin nicht gewillt war, ihr Institut für 70 000 Mk. zu verkaufen. Ein anderes Heim wechselte dreimal den Inhaber und stieg von 30 000 Mk. auf 75 000 Mk. Verkaufspreis. Kein Wunder, daß dabei die Zimmerpreise, bei äußerst notdürftiger Einrichtung für vier Schwestern, auf 240 Mk. pro Monat stiegen. Dieser Preis mußte von Schwestern aufgebracht werden, die in der Hauptsache Pflegen in Privatkliniken und Privatirrenanstalten übernehmen mußten. Die nur geringe Bezahlung, schlechte Verpflegung, Nachtruhe auf Notbetten ohne Wäsche und nachfolgende wochenlange Arbeitslosigkeit, läßt es als kein Wunder erscheinen, wenn einige Schwestern aus Not vom Wege abweichen. Das Gesetz zum Schutz der Schwesterntracht ist zwecklos und verjagt vollkommen, sonst wäre es nicht möglich, daß man zu jeder Tages- und Nachtzeit Schwestertrachten an recht zweifelhaften Plätzen treffen kann.

Den Ausführungen über das Schwesternelend folgte der Hinweis, daß die Männer in der Privatpflege mindestens die gleiche Not durchzumachen haben, nur daß hier ein bedeutender Niedergang in der männlichen Krankenpflege zu verzeichnen ist, der sich in einer Abwanderung vom Beruf äußert. Es hält zeitweise sehr schwer, einen geeigneten Krankenpfleger zu bekommen, trotzdem beim städtischen Nachweis der Stadt Berlin bis in die Hunderte hinein freie Arbeitskräfte gemeldet waren. Das Heimmiswesen wie auch die Arbeitslosigkeit finden Unterstützung durch das vielfache Verlegen des Arbeitsnachweises der Stadt Berlin.

Bei den Vorschlägen zur Abhilfe fiel es auf, daß von sach-

fundiger Seite befundet ist, ein Schwesternheim auf genossenschaftlicher Grundlage kämpfe mit Rentabilitätschwierigkeiten. Diesem Bedenken konnte von keiner Seite zugestimmt werden. Wenn bei Uebernahme bestehender Heime Finanzschwierigkeiten entstehen, würde eine Unterstützung von behördlicher Seite diese Schwierigkeiten beizutragen können. Der Neubau von Heimen, wie früher schon geplant, würde jetzt der großen Baukosten wegen nicht durchführbar sein. Eine Selbsthilfe der Betroffenen solle in energischer Weise einsetzen. Dabei wurde ärztlicherseits ein Boykott der Heime durch die Schwestern empfohlen. Hieron konnte nur ein schwacher Erfolg in Aussicht gestellt werden, besonders da von den Ärzten die Heime bevorzugt werden, weil dort die billigen Arbeitskräfte zu bekommen sind. Es wurde auch berichtet, daß Ärztekreise sich direkt gegen den städtischen Arbeitsnachweis ausgesprochen haben, um den ganz einseitig von Arbeitgeberseite geleiteten Zentral-Krankenpflegenachweis und damit die Heime zu unterstützen. Auch die noch ausstehende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Krankenpflege wurde als Hindernis angeführt, das einer Befundung der Verhältnisse in der Krankenpflege im Wege stehe. In neuerer Zeit habe sich eine Bischofskonferenz gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Krankenpflege ausgesprochen. Dieses falle um so mehr ins Gewicht, da die kirchlichen Organisationen die Mehrzahl der Krankenpflegekräfte stellen. (? Die Red.).

Zu den ungeheuer hohen Wohnungsmieten in den Schwesternheimen wurde es als eigenartig bezeichnet, daß noch in keinem Fall das Mieteinigungsamt wegen zu hoher Mietpreise angerufen sei. Dies wurde dahin erklärt, daß eine Schwester bei Anrufung des Mieteinigungsamtes größeren Schaden zu erwarten habe, da sie dann vielleicht billiger wohnen kann, aber keine Arbeitsgelegenheit von den Heiminhabern bekommen würde.

Allseitig war man der Ansicht, daß ein Verbot der gewerksmäßigen Stellenvermittlung in der Krankenpflege die größten Uebelstände beseitigen kann. Die Heiminhaber würden als rein gewerksmäßige Stellenvermittler ihren Betrieb aufgeben müssen, weil das nachts Wohnangebot nicht den hohen Ueberschuß abdecken kann, der jetzt den Heiminhabern ein angenehmes Leben und guten Vermögenserwerb bietet. Die Heime könnten dann von den darin wohnenden Schwestern unter Kostenteilung weiter benutzt werden. Wenn die Gemeinden beim Erwerb der Heimeinrichtungen unterstützend eingreifen und direkte telefonische und andere Verbindungen mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis für diese Heime schafft und die Ärzte ihren Widerstand gegen die städtischen Nachweise aufgeben, dann muß eine Besserung für die Krankenpflegerinnen eintreten. Die Schwestern dürften dann aber nicht veräumen, auch an ihre männlichen Kollegen zu denken. Viele Familienväter leiden darunter, daß ihnen

durch weibliche Arbeitskräfte, die billiger sind, das Brot genommen wird.

Beschlossen wurde, durch erneute Forderungen ein Notgesetz herbeizuführen, das den gewerbsmäßigen Stellennachweis in der Krankenpflege verbietet und die schon vielfach gezeigten Heimhaber unmöglich macht. Um aber allen Missetänden im Krankenpflegeberuf zu Leibe gehen zu können, soll eine Zentrale für Krankenpflege angestrebt werden, in der alle beruflichen Organisationen vertreten sind. Die Ärzteschaft, die Krankenkassen und die Behörden sollen zum Mitraten und zur Mitarbeit aufgerufen werden. In dieser Zentrale können dann alle notwendigen Mittel zur Behebung der Missetände im Krankenpflegeberuf festgesetzt werden; es kann dann auch nicht schwer sein, die richtigen Wege zu finden. Vorerst ist dazu notwendig, daß ein Programm der Zentrale für Krankenpflege aufgestellt wird und geeignete Vorschläge für das Betätigungsfeld dieser Zentrale gebracht werden. In Verbindung mit den Arbeitsnachweisern und den Wohnungsämtern kann dann diese Zentrale manches leisten, um die ärgsten Missetände zu beseitigen.

Der Reichstarif für die Krankenschwestern der Reichskrankenanstalten.

Wie bereits in Nr. 41 der „Sani“ berichtet wurde, ist für die Schwestern der Reichskrankenanstalten ein Sonderstarif abgeschlossen worden. Interessant war, daß bei Eintritt in die Verhandlungen über den zuerst in Aussicht genommenen allgemeinen Tarif für das Personal der Reichskrankenanstalten sich der Reichsverband der Krankenschwestern damit einverstanden erklärte, daß die Bezeichnung „Schwester“ im Tarif nicht gebraucht werden solle, sondern daß nur Unterschiede zwischen dem geprüften und ungeprüften Krankenpflegepersonal zu machen sind. Gegen diesen äußerst vernünftigen Beschluß, dem er selbst seine Zustimmung gegeben hatte, erhob jener Verband, noch bevor die nächste Sitzung stattfand, schriftlichen Einspruch, mit der Erklärung, daß er in bezug auf den männlichen und weiblichen Anteil an der Krankenpflege nicht den Begriff der „gleichen“ Leistung, sondern nur den einer „gleichwertigen“ Leistung anerkennen könne: „Ebenso wenig wie ein frauenloser Vater seinen Kindern das gleiche leisten könne wie eine Mutter, ebensowenig könne der Mann am Krankenbett „gleiches“ leisten wie die Krankenschwester. Aus dieser und unserer allgemein ethischen Auffassung unserer Berufsauffassung müssen wir auch betonen, daß unser Verband in erster Linie für die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Berufsauffassung der Krankenschwestern eintritt. Deshalb müssen wir auch verlangen, daß für die Angehörigen unserer Berufsgruppe die Dienstbezeichnung „Schwester“ in dem Tarifvertrag festgelegt wird.“

Sofort bei Eintritt in die Verhandlungen über den Sonderstarif wurde von unseren Vertretern beantragt, vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen zuerst festzustellen, wer unter den Begriff „Schwester“ fällt. Es ergab sich die interessante Tatsache, daß dieser Begriff überhaupt nicht zu formulieren ist. Wir verlangten, daß, wenn überhaupt von „Schwestern“ die Rede sei, jeder geprüften Krankenpflegerin diese Bezeichnung zugehoben werden muß, und der Vertreter des christlichen Verbandes trat dieser Ansicht bei. Der Reichsverband der Krankenschwestern jedoch war anderer Meinung. Nach seinem Dafürhalten soll nicht nur die geprüfte, sondern auch die ungeprüfte Pflegerin das Recht haben, sich Schwester zu nennen, wenn nach übereinstimmendem Urteil von Ärzten und Schwesternvertretung die ungeprüften Pflegerinnen über eine „gleichwertige“ Ausbildung wie die geprüften verfügen und wenn ihr ethisches und moralisches Verhalten einwandfrei ist! Eigenartig muß es berühren, daß der Reichsverband den männlichen Kollegen gegenüber einen Unterschied zwischen der „gleichen“ und der „gleichwertigen“ Leistung macht, bei der Ausbildung der „Schwester“ aber diesen Unterschied zu verwischen bemüht ist. Auf unsere Anfrage, wer denn entscheiden soll, ob das moralische und ethische Verhalten einer Pflegerin einwandfrei ist, wurde uns erwidert, daß dies Aufgabe der Schwesternorganisation sei, die in ihren Reihen nur einwandfreie Schwestern dulden werde. Als diese Schwesternorganisation kommt anscheinend nur der Reichsverband der Krankenschwestern in Frage, der sich auf diesem Umwege ein Monopol in den Reichskrankenanstalten zu schaffen versuchte, und aus diesem Grunde auch bemüht war, alle anderen

Organisationen von der Mitberatung und Unterzeichnung des Tarifs auszuschließen. Eine Absicht, die allerdings von uns vereitelt wurde.

Ueber den Tarif selbst ist folgendes zu sagen: Der Tarif zerfällt in zwei Teile, den Vergütungstarif und den Manteltarif. Der Gültigkeitsbereich des Tarifes erstreckt sich, da über den Begriff Schwester keine Einigung erzielt werden konnte, auf die Krankenschwestern der Reichskrankenanstalten, die bisher ihre Bezüge nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1920 erhalten haben, und auf die Pflegerinnen, die die staatliche Krankenpflegeprüfung abgelegt haben und sich dem Vertrag unterstellen.

Die planmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 48 Stunden. In jeder Woche muß ein freier Tag gewährt werden, der möglichst zweimal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Bei vorübergehenden und außergewöhnlichen Bedürfnissen ist jede Schwester verpflichtet, über die festgesetzte Zeit hinaus Dienst zu tun. Eine Vergütung der Überstunden findet nicht statt.

Das Dienstverdienst der Schwestern besteht aus Grundvergütung, Feuerungszuschlag und eventuelle Sonderszulage, sowie Kinderzuschlag. Die Grundvergütung ist nach Dienstklassen abgestuft, für die das jeweilige Ortsklassenverzeichnis der Reichsbeamten maßgebend ist. Zurzeit werden 50 Proz. der Grundvergütung und des Kinderzuschlages als Feuerungszulage gewährt. Die Vergütungssätze steigen von zwei zu zwei Jahren, das Höchstgehalt wird im neunten Dienstjahre erreicht. Den bisher unter den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1920 fallenden ungeprüften Schwestern (Hilfsschwestern, Helferinnen) werden nur 90 Proz. des Dienstverdienstes der geprüften Schwestern im gleichen Dienstalter gezahlt. Die Sonderszulage wird den Schwestern in der gleichen Weise zugestanden wie dem männlichen Pflegepersonal. In bezug auf die Kinderzuschläge werden die Schwestern ihren männlichen Kollegen gegenüber bevorzugt. Sie werden hier den Angestellten und Beamten des Reiches gleichgestellt und es wird ihnen ein Zuschlag gezahlt, der für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 40 Mt., bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 50 Mt. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 60 Mt. monatlich beträgt. Von der Gesamtvergütung werden die Beträge für die Sachbezüge in Abzug gebracht. Ein Fünftel der Beträge der Sachbezüge werden auf die Wohnung einschließlich Ausstattung, Heizung und Beleuchtung und vier Fünftel der Beträge für die Verköstigung abgezogen. Danach setzt sich das Dienstverdienst der Schwestern nach dem vereinbarten Vergütungstarif wie folgt zusammen:

| | Ortsklasse A. | | Ortsklasse B. | | Ortsklasse C. | | Ortsklasse D. | | Ortsklasse E. | |
|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | im 1. u. 2. Dienstjahre | im 3. u. 4. Dienstjahre | im 5. u. 6. Dienstjahre | im 7. u. 8. Dienstjahre | im 9. Dienstjahre | im 10. u. 11. Dienstjahre | im 12. u. 13. Dienstjahre | im 14. u. 15. Dienstjahre | im 16. u. 17. Dienstjahre | im 18. u. 19. Dienstjahre |
| Grundvergütung | 6600 | 7000 | 7400 | 7800 | 8200 | 8600 | 9000 | 9400 | 9800 | 10200 |
| Feuerungszuschlag | 3300 | 3500 | 3700 | 3900 | 4100 | 4300 | 4500 | 4700 | 4900 | 5100 |
| Gesamtvergütung | 9900 | 10500 | 11100 | 11700 | 12300 | 12900 | 13500 | 14100 | 14700 | 15300 |
| Verpflegung u. Wohnung ab | 3800 | 3600 | 3400 | 3200 | 3000 | 2800 | 2600 | 2400 | 2200 | 2000 |
| Barvergütung | 6100 | 6900 | 7700 | 8500 | 9300 | 10100 | 10900 | 11700 | 12500 | 13300 |
| Grundvergütung | 6200 | 6600 | 7000 | 7400 | 7800 | 8200 | 8600 | 9000 | 9400 | 9800 |
| Feuerungszuschlag | 3100 | 3300 | 3500 | 3700 | 3900 | 4100 | 4300 | 4500 | 4700 | 4900 |
| Gesamtvergütung | 9300 | 9900 | 10500 | 11100 | 11700 | 12300 | 12900 | 13500 | 14100 | 14700 |
| Verpflegung u. Wohnung ab | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 | 8240 |
| Barvergütung | 6080 | 6680 | 7280 | 7860 | 8460 | 9060 | 9660 | 10260 | 10860 | 11460 |
| Grundvergütung | 5800 | 6200 | 6600 | 7000 | 7400 | 7800 | 8200 | 8600 | 9000 | 9400 |
| Feuerungszuschlag | 2900 | 3100 | 3300 | 3500 | 3700 | 3900 | 4100 | 4300 | 4500 | 4700 |
| Gesamtvergütung | 8700 | 9300 | 9900 | 10500 | 11100 | 11700 | 12300 | 12900 | 13500 | 14100 |
| Verpflegung u. Wohnung ab | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 | 2840 |
| Barvergütung | 5820 | 6420 | 7020 | 7620 | 8220 | 8820 | 9420 | 10020 | 10620 | 11220 |
| Grundvergütung | 5400 | 5800 | 6200 | 6600 | 7000 | 7400 | 7800 | 8200 | 8600 | 9000 |
| Feuerungszuschlag | 2700 | 2900 | 3100 | 3300 | 3500 | 3700 | 3900 | 4100 | 4300 | 4500 |
| Gesamtvergütung | 8100 | 8700 | 9300 | 9900 | 10500 | 11100 | 11700 | 12300 | 12900 | 13500 |
| Verpflegung u. Wohnung ab | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 | 2520 |
| Barvergütung | 5580 | 6180 | 6780 | 7380 | 7980 | 8580 | 9180 | 9780 | 10380 | 10980 |
| Grundvergütung | 5000 | 5400 | 5800 | 6200 | 6600 | 7000 | 7400 | 7800 | 8200 | 8600 |
| Feuerungszuschlag | 2500 | 2700 | 2900 | 3100 | 3300 | 3500 | 3700 | 3900 | 4100 | 4300 |
| Gesamtvergütung | 7500 | 8100 | 8700 | 9300 | 9900 | 10500 | 11100 | 11700 | 12300 | 12900 |
| Verpflegung u. Wohnung ab | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 | 2160 |
| Barvergütung | 5340 | 5940 | 6540 | 7140 | 7740 | 8340 | 8940 | 9540 | 10140 | 10740 |

Zur Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 sind als Entgelt für die Sachbezüge die bisherigen Sätze der Pfleger in Anrechnung

nung zu bringen. Für das Reinigen der Wäsche ist ein Wäschegeld zu zahlen, das von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung festzusetzen ist. Die Tätigkeit im Sanitätsdienst wird den Schwestern, die am Kriege teilgenommen haben, auf das Vergütungsdiensjahr angerechnet. Die erhaltenen Vorschüsse sind im vollen Umfang auf die nach dem abgeschlossenen Tarif zustehenden Nachzahlungen anzurechnen. Der Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge bei vorübergehender Behinderung ergibt sich nach § 616 B.G.B.

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird jedoch die Vergütung unter Abzug der reichsgerichtlichen Barleistungen weitergezahlt, und zwar bei einer Dienstzeit

bis zu 3 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen,
bis zu 1 Jahr bis zur Dauer von 4 Wochen,
von mehr als einem Jahr bis zur Dauer von 6 Wochen,
von mehr als 5 Jahren bis zur Dauer von 8 Wochen,
von 10 Jahren bis zur Dauer von 13 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Auch hier geht der Tarif über das hinaus, was dem männlichen Pflegepersonal auf Grund des Manteltarifs vom 7. November 1919 gewährt wird.

Für Dienststreifen erhalten die Schwestern die gleichen Vergütungen wie die Beamten der Besoldungsgruppe III. In bezug auf die Gewährung von Urlaub bleibt es, vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung, bei den bisherigen Bestimmungen. Bei der Abschließung der Kündigungsfrist gelang es uns ebenfalls, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Manteltarif vom 9. November 1919 durchzusetzen. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien in den ersten drei Monaten 14 Tage zum Monatsabschluss. Bei einer Dienstzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahre einen Monat zum Monatsabschluss und bei einer längeren als einjährigen Dienstzeit 6 Wochen zum Quartalsabschluss. Angekämpft wurde von uns gegen die Bestimmung, daß eine Schwester ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden kann, wenn sie sich außerhalb des Dienstes eines „unwürdigen“ Verhaltens schuldig macht und daß bei Untersuchung dieses Falles eine Vertretung der Schwestern anstatt der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung hinzugezogen werden soll. Hier mögen sich die vorgesetzte Behörde und die Schwestern eine Einmischung in die privaten Verhältnisse an, die ihnen unserer Meinung nach nicht zuzuecht. So aber diese Bestimmung die Unterstützung des Reichsverbandes fand, so wurde sie trotz unseres Widerspruchs angenommen. Im übrigen ist zur Schlichtung von Streitigkeiten, deren Verlegung der gesetzlichen Angestelltenvertretung nicht möglich ist, der gesetzliche Schlichtungsausschuß zuständig.

Ueber die Gültigkeitsdauer wurde vereinbart, daß der Lohn tariff rückwirkend ab 1. April, der Manteltarif mit dem 28. September 1920 in Kraft tritt. Beide Tarife gelten bis zum 31. März 1921.

Damit ist zum erstenmal ein Tarif und gleichzeitig ein Reichstarif für die Dienst- und Lohnverhältnisse der Krankenschwestern abgeschlossen worden. Wenn für sie nicht die Lohnsätze durchgesetzt werden konnten, die dem männlichen Krankenpflegepersonal zugestanden werden, so liegt das daran, daß ein Teil der Organisationsvertreter selbst verfaßt. Wenn als Ausgleich dafür bei den Kinderzuschlägen den Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle und der Kündigungsfrist einige weitergehende Zugeständnisse gemacht wurden, so wird dies für uns nur ein Ansporn sein, diese beim Abschluß des nächsten Manteltarifs auch für das männliche Personal durchzusetzen.

Aus der Praxis

Leibmassage im Stehen. Prof. Dr. W. Smitt, Direktor der Staatsanstalt für Krankehemmaphysik und Massage in Dresden, berichtet in der *M. m. W.*, im Gegensatz zu der sonst allgemein üblichen Art, die Leibmassage im Liegen und mit angezogenen Knien auszuführen, um eine möglichst Entspannung der Bauchmuskulatur zu haben, führe er häufig die Leibmassage im Stehen aus. Es sollen dabei nicht die inneren Organe durch die Handgriffe beeinflusst werden, sondern gerade die Bauchdecken sollen getroffen werden. Der Massierende sitzt dabei vor dem stehenden Patienten, der sich mit dem Rücken an ein Gerüst lehnt und den Kopf etwas nach hinten über streckt. Hierbei entsteht eine vorzügliche Anspannung der Bauchwand, die dann mit Reiben und Streichen behandelt wird, ohne die inneren Organe zu treffen. Die Umlagerung der zu massierenden Gegenden mit ihren Muskelpartien wird dabei erreicht. Daß diese Methode nur für geeignete Fälle angewendet werden kann, ergibt sich von selbst. Aber in Fällen von Störungen in den Bauchdecken, die häufig vorkommen und bei Narbenbildungen und abnormen Veränderungen der Bauchmuskeln

zu suchen sind, ist die erwünschte Wirkung leichter beim stehenden Patienten herbeizuführen. Sicher ist hierbei, daß die zu behandelnden Stellen abtastend leichter zu treffen sind, da sie sich in der Gärte unterscheiden. Die erkrankten Teile in den Bauchdecken äußern sich bei Druck auch dadurch, daß der Patient durch Zuckungen und Mienenenspiel, wenn nicht gar durch Laute zu erkennen gibt, wenn die erkrankten und empfindlichen Stellen getroffen werden. Aber auch wenn die zu entfernenden Stellen getroffen werden sollen, ist zu beachten, daß diese Methode beweist, daß eine angespannte Muskulatur die Arbeit unterstützt, das Hochstellen der Arnie also nicht am Blase ist. Dieses soll vorgenommen werden, wenn tiefliegende Organe getroffen werden sollen.

Aus unserer Bewegung

Berlin. Mit der Einrichtung einer besonderen Fachabteilung für Schwestern innerhalb der Filiale ist gleichzeitig die Forderung der bisherigen Mitglieder der „Freien Vereinigung für Krankenpflege“ erfüllt, die in einer Stärke von circa 900, wovon ungefähr 750 Schwestern, den Uebertritt zu unserer Organisation vollzogen hat. Laut Beschluß der Ortsverwaltung wird mit der Leitung der Schwesterabteilung eine Schwester betraut. — Am 1. Oktober fand im „Lehrervereinshaus“ zu Berlin die erste, gut besuchte Versammlung der Schwestern statt. Einleitend wies Kollege Kochowski auf die schwere wirtschaftliche und soziale Lage der Krankenschwestern hin. Die Ausbeutung der Arbeitskraft der Krankenschwestern durch gewissenlose Elemente hat eine vorzeitige Invalidität der Schwestern zur Folge. Keinerlei soziale Fürsorge wird bei den Diensten der Menschheit krank und gebrechlich Gewordenen zuteil. Der schwere und opferreiche Beruf wird von der Öffentlichkeit nicht in der erforderlichen Weise gewertet. Die behördlichen Anstalten haben in der Frage der Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schwestern bisher verlagert. Ein fester Zusammenhang der Schwestern ist erforderlich, nur dann ist Verbesserung ihrer Lage möglich. Schwester Maria Lauer referierte über den Anschluß der Schwestern an die Sektion „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes und bezeichnete ihn als eine Notwendigkeit. Wenn sie nicht schon früher in gleicher Weise für die Verschmelzung der „Freien Vereinigung“ mit der Sektion „Gesundheitswesen“ eingetreten sei, so deshalb, weil ihr die Ziele letzterer unbekannt waren. Nachdem sie diese kennengelernt hat, ist sie der Ueberzeugung, daß mit Hilfe des großen Einflusses, über den die Sektion verfügt, und ferner mit Hilfe der sonstigen Mittel, die der Organisation zur Verfügung stehen, die unwürdigen Verhältnisse im Schwesternberuf behoben werden können. Ferner wies Schwester Lauer auf die Pflichten hin, die den Schwestern aus der Zugehörigkeit zur Organisation erwachsen und unterließ es nicht, auch auf die vielen Rechte hinzuweisen. — Die Diskussionsredner, worunter auch Mitglieder der Berufsorganisation waren, sprachen sämtlich im Sinne der Referentin. Kollegin Friedrich begründete den Zusammenschluß. Sie schilderte in großen Umrissen die Erzeugnisse der Organisation. Sogar Ärzte haben sich beim Verbands als Mitglieder gemeldet, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse denen der anderen Krankenhausangestellten gleichgestellt zu wissen. Die Berufsorganisationen als auch die Beamtenverbände vermochten bisher nicht, den Schwestern in irgendeiner Weise zu helfen. Eine Schwester berichtete über den Terror des Kommunalbeamtenverbandes im hiesigen Lobbau zu Berlin. Zum Schluß forderte der Versammlungsleiter diejenigen Schwestern auf, die bisher kein Staatsexamen abgelegt haben, sich zwecks Teilnahme am Kursus mit abschließender Staatsprüfung im Ortsbüro, Johannstraße 14/15, Sektion „Gesundheitswesen“, Abteilung Schwestern, zu melden.

Konn. Eine wegen angeblicher Dienstvernachlässigung zum 18. September ausgesprochene Kündigung durch den Oberinspektor Sielaff fand vor dem Schlichtungsausschuß keine Geltung. Um dem Mädchen alle möglichen Sachen anzuhängen, hatte der Herr sich seine christlichen Schützlinge als Zeugen mitgebracht. Sogar Diebstahl versuchte man dem Mädchen anzudichten, und zwar deshalb, weil es ihr eigenes Essen einer Kollegin schenkte. Hierzu erklärte der Herr „Ober“: „Sie haben nichts zu verschulden, übrig bleibendes Essen werde nicht verschuldet, sondern gehöre in das Schweinefäß“. Das Urteil lautete dahin: die Kündigung ist zu unrecht erfolgt; Klägerin ist wieder einzustellen oder nach Gesetz zu entschädigen. — Draußen erklärte der Herr „Ober“ wütend: „Ich zahle nicht, stelle auch Sie nicht wieder ein!“ Trotzdem hoffen wir, daß diese erste Aktion vor dem Schlichtungsausschuß genügt; wenn nicht, werden wir weitere Schritte tun.

Grabowsee. Vor nahezu einem Jahr schloß sich das Personal der Heilstätte in Grabowsee bei Cranienburg unserer Organisation an, um eine Verbesserung seiner mickligen Lage zu erkämpfen. Der bald darauf abgeschlossene Tarifvertrag brachte nicht nur eine wesentliche Aufbesserung der Löhne, sondern auch andere Vergünstigungen mannigfacher Art. Vor allem war es gelungen, die achtstündige Arbeitszeit restlos zur Durchführung zu bringen. War dies auch für einen Teil der Beschäftigten geteilt, so war doch eine Plattform geschaffen, von der aus sich die Dinge weiter entwickeln werden. Der Besitzer der Heilstätte, die Landesversicherungsanstalt

Brandenburg scheint zu befürchten, daß das vordrängende Personal dereinst eine Gefahr werden könnte. Man versucht deshalb unter Anwendung aller möglichen Mittel vorzubeugen. Hilfe leistet dabei eine Organisation, die getreu dem Wunsch ihres Auftraggebers sich eifrig bemüht, das Personal zu umgarnen, um es unter die Fittiche ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen zu bringen. Diesen traurigen Mitterdienst erweist der be-rühmte, vornehmlich in den Provinzialheil- und Pflegeanstalten der Provinz Brandenburg sein Unwesen treibende, Neuruppiner Beamtenbund der Landesversicherungsanstalt unter Assistenz eines ihrer Bureaudirektoren. Der letztere bemühte sich unter Anwendung der plumpesten Lügen, das Personal zu bewegen, sich von dem Gemeindefachverband loszusagen und Mitglied des Neuruppiner Beamtenbundes zu werden. Im letzteren Falle wurde den Kollegen Beamteneigenschaft versprochen. Als man glaubte vorgearbeiten zu haben, beräumten zwei Vertreter des Beamtenbundes eine Versammlung des Personals an. Sie logen unseren Kollegen vor, der Bund verfolge die gleichen Ziele wie unsere Organisation. Als Beweis dafür beriefen sie sich auf ein nicht existierendes Abkommen zwischen beiden Organisationen, das besagt, daß der Neuruppiner Bund künftig das Personal in den Kranken- und Pflegeanstalten zu organisieren hätte und er dafür dem Gemeindefachverband die Chauffeurarbeiten usw. zugeführt habe. Des weiteren behaupteten sie, obwohl ihnen das Gegenteil davon bekannt war, daß alle diejenigen, die nun Beamte würden, auch ihre bisherigen Dienstjahre in der vollen Höhe der Beamteneinstufungsordnung angerechnet erhielten. Dafür müßten sie aber nun 80 Stunden pro Woche arbeiten. Das sei nur ein kleines Zugeständnis, behauptete der gelbe Bündler, was man von dem Personal verlange, in Anbetracht der riesigen Vorteile, die man den Kollegen biete. Ein Vertreter der Landesversicherungsanstalt erklärte dann, der Tarifvertrag, der mit unserer Organisation abgeschlossen ist, sei bereits gekündigt. Die Landesversicherungsanstalt lehne es aber ab, mit unserer Organisation in neue Verhandlungen einzutreten, da sie lediglich mit ihrem Verband (Neuruppiner Beamtenbund) einen solchen abschließen werde. Kollege R a n h o l d - Berlin hielt scharfe Abrechnung mit den erlauteten Herren des Beamtenbundes und führte den Kollegen vor Augen, welche Gefahr ihnen von dieser Seite droht. Seiner Aufforderung, nach wie vor der Reichssektion Gesundheitswesen treu zu bleiben, da sie die einzige Organisation ist, die die Interessen des gesamten Personals der Kranken- und Pflegeanstalten wahrnimmt, fand starken Beifall. Als nachdem erneut ein Vertreter des Beamtenbundes das Wort ergriff, wurde er einfach ausgelacht. Ziemlich betreten über diesen Mißerfolg zogen die Herren von dannen.

Zwiefalten (Württembg.). Unser Gauleiter Kollege Stetter erstattete in unserer gut besuchten Versammlung Bericht über die Konferenz mit dem Landesamt, die den Abschluß eines Tarifvertrages für das Wirtschaftspersonal der württembergischen Heilanstalten zum Ziel hatte. Ein weiterer Bericht wurde gebracht über eine am Freitag abendige Verhandlung, an der Vertreter des Landesamts, des Ministeriums, des christlichen und unseres Verbandes teilnahmen. Der angeführte Tarifvertrag wurde soweit genehmigt, daß die Zustimmung des Ministeriums bald zu erwarten ist. In Bezug auf Entlohnung und verschiedene Dienstverhältnisse würde dieser Tarifvertrag einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Seine Geltung ist für 1. April 1920 vorgesehen. Dem Pflegepersonal wurde geraten, sich einen Tarifvertrag zu schaffen und nicht auf Beamtenstellen zu warten. Auch der Rubelohn müßte dabei regeln berücksichtigt werden. Trotzdem die Christlichen uns hindernd im Wege stehen, sollen wir nicht scheuen, um unseren Aufgaben gerecht zu werden. Kollege D e h konnte sogar eine Anerkennung entgegennehmen, die unserem Verbande um die erzielten Fortschritte ausgesprochen wurde.

• **Rundschau** •

Sonderbündelei. „10. Verbandstag der Vereinigung für das gesamte Krankenpflege- und Baderpersonal sowie verwandte Zweige Deutschlands“ nannte sich eine Stammtischgesellschaft, die sich in Leipzig am 8. Oktober 1920 ein Stellbildlein gab. In verheißungsvoller Aufmachung kündeten Die Krankenpfleger-Rundschau, ein Inseratenblättchen, das in Chemnitz erscheint, sowie die aus der Zeit des „Armen Jorid“ alias Paul Liman sattem bekannten „Leipziger Neuesten Nachrichten“ diese Tagung an. Behreze verkündeten am 5. September 1920 folgendes Programm:

„Wie bereits kurz mitgeteilt, hält die „Vereinigung für das gesamte Krankenpflege- und Baderpersonal sowie verwandte Zweige Deutschlands, Sitz Leipzig,“ ihren 10. Verbandstag in Leipzig ab. Am 8. Oktober findet von früh 6 Uhr ab Empfang der auswärtigen Mitglieder und Gäste am Hauptbahnhof durch den Empfangsausschuß statt, 10 Uhr ist Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle, um 12 Uhr gemeinsame Mittagstafel im „Eggellior“, Rauchauer Str. 26, 1/2 Uhr Beginn der Verhandlungen,

4 Uhr öffentliche Versammlung, in welcher Oskar Starke-Dresden über das Thema: „Muß eine Organisation der Krankenpflege auf neutraler Grundlage ruhen“, und Ernst Apfelstaedt über das Thema: „Ist der Zusammenschluß des Krankenpflegepersonals zu einer wirklichen Berufsorganisation möglich“ spricht. Um 6 Uhr findet im „Eggellior“ Konzert, Theater und Ball statt.“

Da kaum Ihr Leser, nicht wahr? Großer feierlicher Empfang am Bahnhof, Zusammenkunft und Begrüßung, Vorstandssitzung, feistliche Mittagstafel, Verhandlungen des Verbandstags selbst, dann öffentliche Versammlung und noch dazu Konzert, Theater und Ball. Mehr in 12 Stunden zu leisten, ist nicht möglich. Und so stand denn auch der innere Gehalt dieser sogenannten Verbandstagung ganz im Gegensatz zu der oben näher bezeichneten reklamehaften Aufmachung. Ganze 2 Männlein und Weiblein hatten sich hier zusammengefunden. Am Eingang ausgelegte Listen verzeichnen die Anwesenheit von 12 Mitgliedern und circa 10 Gästen. Das Protokoll nannte Vertreter aus 6 verschiedenen Ortschaften, welche Vernehmtheit, diesen Stammtisch als „Deutscher Verbandstag“ zu bezeichnen! Gleich zu Beginn der Verhandlungen wurde die Öffentlichkeit für eine Stunde ausgeschlossen. Die Herrschaften wollten ihre schmutzige Wäsche allein waschen. Alsdann besprach man Veridmelzungsfragen. Mehrere unbedeutende Berufsvereine, deren Vertreter man geladen hatte, lehnten die Veridmelzung ab. Die Herren Starke und Apfelstaedt mußten sich selbst von dieser Seite die berufsschädliche Art ihrer 8-Wochen-Ausbildung erei kräftig unter die Nase reiben lassen. Der Streit über Leistung und Gegenleistung wurde nicht geschlichtet, sondern abgebrochen. Als Herr Apfelstaedt das Wort zu seinem Referat erhielt, verzichtete er zunächst mit Rücksicht auf die in der geschlossenen Sitzung behandelten Differenzen. Dann bewog ihn jedoch der Hinweis auf die Blamage, die man sich nach außen hin gebe, seine Rede weizen zu lassen. Fünf Minuten lang stammelte er in mehrfacher Wiederholung die Worte, daß der Zusammenichluß des gesamten Krankenpflegepersonals zu einer wirklichen Berufsorganisation möglich sei. Der Anfang sei im — Apfelstaedtschen Verein gemacht. Man müsse nur hinwegsehen und fleißig werden. Mit ganzem Herzen der einen großen Sache dienen, das sei die Lösung! Darauf folgte das Referat des Herrn Starke. Es soll anerkannt werden, daß er schöne Worte über den hohen Wert unsers Berufs fand. Er sprach dann von Sozialisierung der gesamten Krankenpflege, von der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit großzügiger Reformen des gesamten Heilwesens. Er sprach von eigenen Vorschlägen, die demnach der Regierung unterbreitet würden. Wie diese Vorschläge ausfallen, vermag er leider zu zeigen. In der Diskussion wurden, von nicht weniger als 5 Rednern, unserer Reichssektion Gesundheitswesen Komplimente gemacht. So lang denn die Tagung selbst aus in einer Anerkennung der geleisteten Arbeit unseres Verbandes. Herr Apfelstaedt selbst rief in den Saal, man müße bei aller Agitation für die eigene Sache den Konflikt mit der Reichssektion Gesundheitswesen meiden. Man danke ja diesem großen Verbande so unendlich viel um die materielle Hebung unsres Berufs. — Und nun frage man sich: Woju dann die hier getriebene Sonderbündelei? Das ist doch die Konfusion in höchster Potenz. Diese Leipziger Tagung hat wiederum bewiesen, daß nur unsere Organisation die Lage des Personals im Gesundheitswesen heilen kann. Darum, Kollegen und Kolleginnen! Weist allen Agenten der Sonderbündelei, woher sie auch kommen, die Tür und tretet ein für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Reichssektion Gesundheitswesen!

Zur Behandlung des Schuhdruses. Die auf Schuhdruck zurückgeführten Fußhübel, wie Blasen oder oberflächliche Hautverlufte, die man bei Touristen so häufig findet, erhalten eine erhöhte Bedeutung, weil sie die häufigsten Ursachen der vorübergehenden Marschunfähigkeit sind, die den Reisegenuß erheblich beeinträchtigen können. Auch Dr. Kovak in Wien handelt es sich bei dem Schuhdruck gar nicht um die Druckwirkung eines zu engen Schuhwerkes, das wohl zu Blasenbildungen und Schwielenbildung führen kann, nicht aber zu Wafenbildung. Diese kommen vielmehr bei zu weitem Schuhwerk vor. Sie sind die Folgen einer langen Reibung, bei welcher die Oberhaut von der Lederhaut abgehoben wird. Dieser Vorgang, der sich naturgemäß bei einem Schuh, in dem der Fuß bei jedem Schritt rutscht, leichter vollzieht, als bei einem enganliegenden Stiefel, kann durch eine starke Durchfeuchtung der Haut bei schwitzenden Füßen wesentlich gefördert werden. Zur Vorbeugung wirkt die Vermeidung eines zu weiten Schuhwerkes und eine Verabiehung der Reibung durch eine Vorbehandlung des Fußes mit Gleitmitteln (Vorsalbe, Talg), ferner die Behandlung des Fußschweißes. Vorhandene Fußblasen werden zunächst vorher entfernt. Die Hautfläche bildet ein Verband, der die Haut vor jeder Reibung gut schützt. Zunächst wird ein Wattefäufchen, das mit einer 2-prozentigen Salicylsäurelösung, über die eine weiche Gazebinde fest gewickelt, so daß ein krapp anliegender unverfälschter Verband entsteht, der niemals rutschen darf. Es ist ersichtlich, wie nach Anlegung eines solchen Verbandes mit einem Salicyl alle Schmerzen verschwinden und die Marschunfähigkeit wieder hergestellt wird.